



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

E-Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Unser Zeichen: ac

Sarnen, 19. November 2019

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2019 haben Sie uns die beabsichtigten Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) betreffend Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 22. November 2019 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die vorgesehenen Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz tragen zu einer Verbesserung der unbefriedigenden Situation von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz bei und unterstützen die Umsetzung der für die Kantone verbindlichen Wirkungsziele der Integrationsagenda. Der Abbau von Hürden auf dem Arbeitsmarkt für vorläufig aufgenommene Personen mit dem Ziel einer rascheren und nachhaltigen Integration in die Arbeitswelt und gleichzeitiger Senkung der Sozialhilfeabhängigkeit wird deshalb als sinnvoll und notwendig erachtet. Demgemäss ist auch der neu geschaffene Anspruch auf Kantonswechsel bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu begrüssen.

Die Bezeichnung „vorläufig Aufgenommene“ hat sich in der Arbeitswelt weitgehend etabliert. Allfälligen Unkenntnissen von Arbeitgebern über die Situation der betroffenen Personen kann im Bedarfsfall mit Informationen und Aufklärungen über den Aufenthaltsstatus und seinen rechtlichen Konsequenzen begegnet werden. Es besteht indessen keine Veranlassung, die Bezeichnung „vorläufig Aufgenommene“ durch einen neuen Begriff zu ersetzen, welcher nur zu einer (noch grösseren) Unsicherheit bei den Arbeitgebern führen würde.

Die neuen Bestimmungen zum Reiseverbot sind zu begrüssen. Es ist befremdend, wenn Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland unternommen werden, gleichzeitig aber der Vollzug der Wegweisung in

dasselbe nicht möglich sein soll. Die Sanktionierung von Verstössen gegen das Reiseverbot ist somit sinnvoll, wobei wünschenswert wäre, dass fehlbare Personen, die illegale Reisen in die Heimat oder ins Ausland unternommen haben, gar nicht erst mehr in die Schweiz einreisen bzw. zurückkehren könnten. Allerdings bestehen Zweifel, ob das Erlöschen des Status der vorläufigen Aufnahme nach Missachtung eines Reiseverbots in das Heimat- oder Herkunftsland wirklich in allen Fällen die geeignete Sanktion ist. Vorläufig aufgenommene Personen, welche vor Reiseantritt erwerbstätig, mithin nicht sozialhilfeabhängig waren, und aus Drittstaaten kommen, in welche eine zwangsweise Rückführung nicht möglich ist (z.B. Eritrea), verlieren durch die Sanktionierung den Status als vorläufig Aufgenommene und verbleiben ohne ausländerrechtlichen Status in der Schweiz. Da die vorläufige Aufnahme erst wieder nach drei Jahren beantragt werden kann, werden diese Personen in die Sozialhilfe bzw. in die Nothilfe fallen, was wiederum die Kantone und Gemeinden finanziell belastet. Mit der vorgesehenen Sanktion werden somit quasi „staatliche Sans-Papiers“ geschaffen. Dies widerspricht diametral den Bestrebungen der Vorlage, vorläufig Aufgenommene aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszuführen und die kommunalen und kantonalen Gemeinwesen finanziell zu entlasten. Es wird daher gefordert, dass in diesen Fällen der Bund die Kosten für die Nothilfe von vormals erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Personen während drei Jahren übernimmt, wenn sie den Status der vorläufigen Aufnahme durch die Sanktionierung wegen Verletzung des Reiseverbots verlieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



i.v. Frunz
Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin